

# **Satzung des Dorfvereins Runzhausen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Dorfverein Runzhausen“ und hat seinen Sitz in 35075 Gladenbach, Stadtteil Runzhausen
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Der Verein will das aktive Ortsleben und die Dorfgemeinschaft unterstützen und fördern. Hierzu arbeitet er mit den anderen bestehenden Vereinen und Gruppierungen des Ortes zusammen. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (2) Der Verein soll als eingetragener Verein (e.V.) ins Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden.

## **§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Dorfgemeinschaft, Unterstützung der Heimatkunde und Heimatpflege, Durchführung von und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen, Planung und Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen und Pflege von öffentlichen Flächen innerhalb von Runzhausen in Abstimmung mit dem Ortsbeirat und/oder der Stadtverwaltung Gladenbach.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich Runzhausen besonders verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung des Vorstandes und am Tag der Bestätigung durch diesen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen (§ 2 & § 3) des Vereines verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Dagegen kann dieser/diese die Entscheidung der

Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

- (6) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, siehe § 5.

### **§ 5 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- (2) durch freiwillige Zuwendungen;
- (3) durch Veranstaltungen, Sponsoring und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Verein insbesondere durch aktive Mitarbeit oder auch durch andere Maßnahmen und Formen der Vereinsförderung zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan mindestens einmal jährlich und darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
  - beschließt über die Genehmigung des letztjährigen Protokolls
  - wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter und Wahlhelfer
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
  - wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer
  - Kann die Mitglieder des Vorstandes abberufen
  - entscheidet über Anträge
  - beschließt über Änderungen der Satzung
  - entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - entscheidet über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss
  - entscheidet über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein
  - beschließt über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n des Vorstands oder im Verhinderungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n des Vorstands oder im Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehen aus den folgenden Vereinsmitgliedern  
der/dem 1. Vorsitzenden,  
der/dem 2. Vorsitzenden,  
der/dem Schriftführer:in,  
der/dem Kassenwart:in  
und bis zu drei Beisitzern:innen
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Nur vereinsintern gilt, dass lediglich im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden an seine/ihre Stelle die/der 2. Vorsitzende tritt.  
Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch diese einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen der Jahresrechnung
  - Aufnahme von Mitgliedern

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand Ausschüsse einrichten.

### **§ 10 Protokoll**

- (1) Über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (2) Die Protokollführung obliegt der/dem Schriftführer/in oder der/m von der/dem Sitzungsleiter/in Beauftragten.
- (3) Protokolle sind von der/dem Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der/dem Schriftführer/in gesammelt aufzubewahren.

### **§11 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Die/Der Kassenwart:in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer:innen müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder:innen des Vorstandes sein.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer:innen eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Ein- und Ausgabebelege durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§12 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Dies sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mailadresse. Mit dem Vereinseintritt stimmt das Vereinsmitglied dieser Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
  - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.

**§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung von Runzhausen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Die Mitglieder stimmen der salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.10.2021 erstellt und genehmigt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: